

TENNIS  
CLUB



NIKLAUSEN

# Statuten

## 1. Teil: Zweck und Sitz

- Art. 1 1 Der Tennisclub Niklausen (TCN) ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff. des ZGB mit Sitz in Schaffhausen. Er bezweckt, seinen Mitgliedern die Ausübung des Tennissports zu ermöglichen und die Verbreitung dieser Sportart zu fördern. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 2 1 Der TCN ist Mitglied von Swiss Tennis und des Regionalverbandes SH Tennis und anerkennt deren Statuten und Reglemente.

## 2. Teil: Organe

- Art. 3 1 Die Organe des TCN sind
- a. die Generalversammlung (GV)
  - b. der Vorstand
  - c. die Spielkommission (Spiko)
  - d. die Rechnungsprüfungskommission

### a. die Generalversammlung

- Art. 4 1 Die ordentliche GV hat jährlich bis spätestens Ende März stattzufinden. Sie muss 14 Tage vorher im Vorstand unter Aufzählung der Traktanden einberufen werden. Ihr fallen folgende Befugnisse zu:
1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
  2. Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten, des Spielleiters und des Juniorenleiters
  3. Abnahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes sowie Beschlussfassung über die Verwendung eines allfälligen Reingewinnes
  4. Entlastungserklärung an den Vorstand
  5. Genehmigung des Budgets und des Vorstandskredites, Festsetzung der Jahresbeiträge, Bestimmung der Höchstzahl für Aktiv- und Juniorenmitglieder
  6. Wahl des Präsidenten, des Spielleiters, des Kassiers und des Juniorenleiters sowie der übrigen Vorstandsmitglieder
  7. Wahl der Rechnungsprüfungskommission
  8. Revision der Statuten
  9. Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs

- Art. 5 1 Stimmberechtigt an der GV sind nur die Aktivmitglieder und Urlauber (Junioren und Passive haben kein Stimmrecht).
- 2 Jede GV ist, mit Ausnahme des in Artikel 26.2 dieser Statuten erwähnten Falles, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 3 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet - mit Ausnahme der Regelung in Artikel 26 – das absolute Mehr, d.h. die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen und Abstimmungen sind offen durchzuführen, sofern nicht aus der Mitte der Versammlung ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird. Stellvertretung ist nicht gestattet. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

- Art. 6 1 An der GV werden nur die Traktanden behandelt, die in der Einladung aufgeführt sind. Anträge auf Ergänzung der Traktandenliste sind dem Präsidenten schriftlich begründet bis spätestens am 31. Dezember einzureichen.

- Art. 7 1 Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand in der gleichen Form wie die ordentliche GV einberufen werden; ebenso hat der Vorstand auf schriftliches Begehren von zwanzig Mitgliedern eine ausserordentliche GV einzuberufen. Dabei gelten die selben Vorschriften wie für die ordentliche GV.

### b. der Vorstand

- Art. 8 1 Der Vorstand des TCN setzt sich aus sieben bis neun Aktivmitgliedern zusammen, die an der

GV für eine einjährige Amtsdauer gewählt werden und wieder wählbar sind. Es sind folgende Ämter zu besetzen:

- Präsident (durch GV gewählt)
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier (durch GV gewählt)
- Spielleiter (durch GV gewählt)
- Juniorenleiter (durch GV gewählt)
- Platzchef
- 1-2 Beisitzer

2 Mit Ausnahme der durch die GV direkt gewählten Vorstandsmitglieder konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 9 1 Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der GV fallen. Er vertritt den Club nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Über das Postcheck- oder Bankguthaben verfügen Präsident und Kassier mit Einzelunterschrift.

Art. 10 1 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

2 Der Vorstand versammelt sich in der Regel auf schriftliche Einladung des Präsidenten.

Art. 11 1 Der Präsident leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der GV und sorgt für die Vollziehung der gefassten Beschlüsse. Er hat den Jahresbericht abzufassen.

2 Der Kassier besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge etc. Er führt die Rechnung und unterbreitet der GV alljährlich die Jahresrechnung und das Budget. Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 12 1 Dem Vorstand wird für ausserordentliche Ausgaben, die nicht im Budget enthalten sind, ein jährlich durch die GV festzusetzender Kredit bewilligt.

### **c. die Spielkommission**

Art. 13 1 Die Spielkommission wird auf Antrag des Spielleiters durch den Vorstand mit zwei weiteren Aktivmitgliedern ergänzt. Die Spielkommission erstellt das Spiel- und Platzreglement, welches nach Genehmigung durch den Vorstand für alle verbindlich wird. Sie sorgt für die Einhaltung dieser Reglemente, übernimmt die Organisation des Spielbetriebes aller Turniere des Clubs, bestimmt die Anzahl und Zusammensetzung der Mannschaften für die Interclub-Spiele und ist verantwortlich für das Spielmaterial. Sie stellt Anträge für Neuanschaffungen.

Art. 14 1 Der Juniorenleiter ist für die Organisation des Spielbetriebes der Junioren im Rahmen des Spiel- und Platzreglementes zuständig. Er ist verantwortlich für die Förderung des Nachwuchses und geniesst darin die Unterstützung der Aktiven.

### **d. die Rechnungsprüfungskommission**

Art. 15 1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Aktivmitgliedern, die jährlich von der GV gewählt werden und zweimal wiedergewählt werden können. Sie kontrolliert die Jahresrechnung des Kassiers und erstattet der GV einen schriftlichen Revisorenbericht mit Anträgen.

## **3. Teil: Mitgliedschaft**

Art. 16 1 Der TCN umfasst folgende Mitgliederkategorien:  
a. Ehrenmitglieder

- b. Aktivmitglieder
- c. Juniorenmitglieder
- d. Urlauber
- e. Passivmitglieder

- Art. 17 1 Zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, welche sich um den Club in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben. Ihre Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die GV. Ehrenmitglieder sind von jeglicher finanzieller Verpflichtung dem Club gegenüber befreit, sie geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.
- Art. 18 1 Aktivmitglieder können Damen und Herren werden, die nach den Vorschriften von Swiss Tennis das Juniorenalter überschritten haben.
- 2 Juniorenmitglieder können diejenigen Damen und Herren werden, die nach den oben genannten Vorschriften die entsprechende Altersgrenze noch nicht erreicht haben.
- 3 Aktivmitgliedern, die sich während einer Saison nicht aktiv am Spielbetrieb beteiligen können, wird bei entsprechender Mitteilung an den Vorstand der Urlauberstatus zuerkannt. Urlauber sind berechtigt, pro Saison an drei Tagen die Plätze zu benützen. Hat sich ein Aktivmitglied während mehr als 2 Saisons als Urlauber gemeldet, hat es nur dann Anspruch auf sofortige Wiederherstellung der vollen Spielberechtigung, wenn die Anzahl der Aktiv- und Juniorenmitglieder die von der GV bewilligten Höchstzahl noch nicht erreicht hat.
- 4 Passivmitglieder des TCN können Damen und Herren werden, die den Club unterstützen wollen, ohne am Spielbetrieb teilzunehmen. Sie haben freien Zutritt ins Clubareal, erhalten die Clubnachrichten und werden zu den Clubanlässen eingeladen.
- Art. 19 1 Die Aufnahme als Aktivmitglied in den TCN erfolgt nach schriftlicher Anmeldung beim Präsidenten durch den Vorstand. Es können nur Personen aufgenommen werden, die einen unbescholtenen Ruf besitzen. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss vom Vorstand nicht begründet werden.
- Art. 20 1 Die Aufnahme in den TCN wird dem Antragsteller schriftlich unter Beilage der Statuten, des Spiel- und Platzreglementes und der Hausordnung mitgeteilt. Die finanziellen Verpflichtungen sind vor dem Spielantritt zu erfüllen.
- Art. 21 1 Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, gegen die Statuten, das Spiel- und Platzreglement oder die Hausordnung verstossen, können durch den Vorstand mit Spiel- oder Platzverbot von befristeter Dauer belegt werden. In besonders schweren Fällen kann ein Mitglied durch den Vorstand aus dem Club ausgeschlossen werden, wobei das Mitglied das Recht hat, eine Abstimmung über seinen Ausschluss an der nächsten GV zu verlangen.
- Art. 22 1 Austrittserklärungen müssen dem Präsidenten bis spätestens 31.12. eingereicht werden. Erfolgt die Anzeige nach diesem Datum, ist für das laufende Jahr der Jahresbeitrag noch zu entrichten. Der Austritt gilt als vollzogen, wenn er vom Vorstand bestätigt worden ist. Die Bestätigung hat erst dann zu erfolgen, wenn der Austretende seinen finanziellen Verpflichtungen dem Club gegenüber nachgekommen ist. Ausnahmen können vom Vorstand beschlossen werden.

## 4. Teil: Finanzen

- Art. 23 1 Es werden folgende Jahresbeiträge erhoben:
- Aktivmitglieder
  - Juniorenmitglieder
  - Urlauber
  - Passivmitglieder
- 2 Die Jahresbeiträge aller Mitgliederkategorien werden jährlich von der GV festgesetzt, wobei der Maximalbetrag Fr. 500.00 beträgt. Die Beiträge sind bis 31. März zu bezahlen.

- Art. 24 1 Lehrlingen und Studenten wird bis zum Abschluss ihrer Lehre oder ihres Studiums, sofern sie ihr 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Hälfte des jeweils gültigen Jahresbeitrages erlassen.
- Art. 25 1 Der Vorstand kann Nichtmitgliedern gestatten, unter Entrichtung eines angemessenen Beitrages und Einhaltung bestimmter Bedingungen, die Anlagen des Clubs zu benützen. Dabei sind die Interessen der ordentlichen Clubmitglieder zu berücksichtigen. Der Vorstand informiert die GV regelmässig über getroffene Vereinbarungen.
- 2 Ehren-, Aktiv- und Juniorenmitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Spiel- und Platzreglementes Gäste auf die Clubanlage einzuladen. Die Gästebühren werden vom Vorstand festgelegt.

## 5. Teil: Allgemeines und Schlussbestimmungen

- Art. 26 1 Für Beschlussfassungen über Statutenrevisionen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
- 2 Der Beschluss über die Auflösung des Clubs kann nur an einer GV erfolgen, an welcher die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und sich zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten für den Auflösungsbeschluss aussprechen.
- Art. 27 1 Im Falle einer Auflösung des Clubs entscheidet die GV über die Verwendung des Clubvermögens.  
Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Defizite und Schulden des Clubs besteht nicht.
- Art. 28 1 Sämtliche Mitgliedschaften und Ämter stehen Damen und Herren gleichermassen offen. Die erwähnten männlichen Bezeichnungen gelten sinngemäss auch für weibliche Mitglieder.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 17. Februar 1967 in Kraft gesetzt worden; seither sind Änderungen und Ergänzungen beschlossen worden an den Generalversammlungen vom

|                  |                   |                  |
|------------------|-------------------|------------------|
| 19. Januar 1968  | 21. Januar 1972   | 24. Januar 1975  |
| 23. Januar 1981  | 14. Februar 1992  | 18. Februar 2000 |
| 20. Februar 2001 | 15. Februar 2008. | 16. Februar 2018 |

Neuschrift der Statuten: 1. August 2008

Tennisclub Niklausen, Schaffhausen

Marc Ess  
Präsident

Jürg Sturzenegger  
Spielleiter